

Vereinssatzung der Friedhofsgemeinschaft Rahrbach

Präambel

Die Friedhofsgemeinschaft trägt den Namen „Friedhofsgemeinschaft Rahrbach“.

Die Friedhofsgemeinschaft Rahrbach wurde im Jahr 1974 in der Kirchengemeinde St. Dionysius Rahrbach als eine Vereinigung von Personen gegründet, die sich bei Sterbefällen finanziell unterstützen.

Der Zweck dieser Solidargemeinschaft gilt bis heute unverändert.

Die Friedhofsgemeinschaft Rahrbach erstrebt keinen Gewinn.

Diese Vereinssatzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 07.03.2018 einstimmig genehmigt und ersetzt die Vereinssatzung in der Fassung vom 08.09.2011

§ 1

Mitglied der Friedhofsgemeinschaft kann jede in Rahrbach, Kruberg, Arnoldihof und Fahlenscheid mit erstem Wohnsitz gemeldete Person werden. Beim Wegzug kann die Mitgliedschaft weiter geführt werden.

§ 2

Jede Neuaufnahme in die Friedhofsgemeinschaft und jede Änderung der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Entscheidung über die Annahme des Antrages trifft der Vorstand.

§ 3

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn eines jeden Kalenderjahres per Bankeinzug erhoben.

§ 4

Im Rahmen einer Mitgliedschaft werden die minderjährigen Kinder als beitragsfreie Mitglieder geführt, sofern sie am Wohnsitz des Mitgliedes gemeldet sind.

Die beitragsfreie Mitgliedschaft der Kinder endet mit dem Vollenden des 18. Lebensjahres.

§ 5

Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Erstattung bereits erfolgter Zahlungen erfolgt nicht.

§ 6

Weist das Geschäftskonto ein Guthaben aus, welches unter Berücksichtigung eines Mindestguthabens von 50 Euro (fünfzig Euro) nicht ausreichend ist, um beim Todesfall eines Mitgliedes die festgesetzte Beihilfe auszuzahlen, so ist der Vorstand berechtigt, einen einmaligen Zusatzbeitrag zu beschließen.

Der Zusatzbeitrag kann ohne vorherige Benachrichtigung der Mitglieder per Bankeinzug eingezogen werden.

§ 7

Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehen durch Unterlassen der Mitteilung der Friedhofsgemeinschaft zusätzliche Kosten, z. B. durch Rücklastschriften, so gehen diese zu Lasten des Mitgliedes und werden ebenfalls per Bankeinzug eingezogen.

§ 8

Wird ein Jahresbeitrag bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft sowie jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 9

Im Todesfall eines Mitgliedes der Friedhofsgemeinschaft unterstützt die Friedhofsgemeinschaft die Hinterbliebenen mit einer Beihilfe.

Die Beihilfe wird per Banküberweisung an die Person ausgezahlt, welche die Kosten der Beisetzung des Verstorbenen zu tragen hat. In Zweifelsfällen kann der Vorstand vor Auszahlung der Beihilfe entsprechende Nachweise verlangen. Ein gerichtlich einklagbarer Anspruch auf die Auszahlung der Beihilfe besteht nicht.

§ 10

Die Höhe der Jahresbeiträge und der Beihilfe regelt die Beitragsordnung.

Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstand können Mitglieder der Friedhofsgemeinschaft gewählt werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 12

Im ersten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen.

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Rechnungslegung, die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer.

Es gibt zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

§ 13

Die beschlussfähige Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit Dreiviertelstimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Bei der Auflösung der Friedhofsgemeinschaft ist das vorhandene Kapital für die Instandsetzung des Friedhofs in Rahrbach zu verwenden.

§ 15

In allen Einzelfällen, die in dieser Satzung nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung verbindlich für alle Mitglieder und unter Ausschluss des Rechtsweges.

Rahrbach, 7. März 2018